



Simone Ladwig-Winters
Rechtsanwaltskammer
Berlin (Hg.)

Anwalt ohne Recht

**Das Schicksal
jüdischer Rechtsanwälte
in Berlin nach 1933**



BeBra Verlag

Simone Ladwig-Winters
Rechtsanwaltskammer Berlin (Hg.)

Anwalt ohne Recht

Das Schicksal jüdischer
Rechtsanwälte
in Berlin nach 1933

BeBra verlag

Herausgegeben von der Rechtsanwaltskammer Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-
rechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen, Verfilmungen und die Einspeicherung und Ver-
arbeitung auf DVDs, CD-ROMs, CDs, Videos, in weiteren elektronischen
Systemen sowie für Internet-Plattformen.

ISBN 978-3-89809-200-5

3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

© be.bra verlag, Medien und Verwaltungs GmbH

Berlin-Brandenburg, 2022

Asternplatz 3, 12203 Berlin

post@bebraverlag.de

Lektorat: Gabriele Dietz, Berlin

Gesamtgestaltung: Hauke Sturm Design, Berlin

Schrift: Novarese 10,5 p

Druck und Bindung: Finidr, Český Těšín

www.bebraverlag.de

Inhalt

Vorwort zur dritten Auflage	7
Ein Buch als Zeichen der Hoffnung – Vorwort zur zweiten Auflage	9
Scham, Freude und Hoffnung – Vorwort zur ersten Auflage	11
Vorwort der Autorin zur dritten Auflage	12
Anwalt ohne Recht – Dokumentation einer Ausgrenzung	15
Forschungsstand und Methoden der Recherche	17
Einige ergänzende Erläuterungen	21
Ein einzigartiges Dokument: Das Album von Willy Naatz	23
Justiz in der Weimarer Republik	25
Die Ausgrenzung nach der Machtübernahme	35
Die Anwaltschaft jüdischer Herkunft 1933	36
Promotionen und Ehrentitel	36
Einkommensverhältnisse	37
Konfession und politisches Engagement	38
Die erste Phase der Ausgrenzung: Terroristische Übergriffe gegen jüdische Rechtsanwälte	39
Die zweite Phase der Ausgrenzung: Gesetzliche und bürokratische Maßnahmen	43
Das Verfahren zur Wiedenzulassung	47
Neuer Kammervorstand	54
Berufsverbot für junge Anwälte	56
Berufsverbot für Rechtsanwältinnen	57
Die Verhältnisse bis Oktober 1933	59
Die dritte Phase der Ausgrenzung: Entzug der ökonomischen Basis	60
Entzug des Notariats 1935	66
Die vierte Phase der Ausgrenzung: Das allgemeine Berufsverbot 1938	68
Die Tätigkeit der „jüdischen Konsulenten“	70
Das Beispiel Alexander Coper	73
Die Sonderstellung der „Mischlinge“	74
Die weiteren Lebenswege der jüdischen Anwälte und Anwältinnen	77
Zu Tode gekommen	79
Deportation und Tod	80
Deportation aus dem Asylland	81

Einzelfälle zu Tode Gekommener	82
„Euthanasie“	85
Suizid	85
„Natürlicher“ Tod und Tod durch allgemeine Kriegseinwirkung	87

Überlebende in Berlin oder im Lager **88**

In „Mischehe“ lebend	88
Untergetaucht	89
Emigration und Flucht	89
Weitere Maßnahmen der Ausgrenzung: Aberkennung der Staatsbürgerschaft und Entzug des Dokortitels	92

Emigration innerhalb Europas **93**

Dänemark	93
Frankreich und Belgien	93
Großbritannien	94
Transport mit der „HMT Dunera“	96
Niederlande	96
Italien	97
Portugal	97
Schweiz	98
Tschechoslowakei	98

Emigration ins außereuropäische Ausland **99**

USA	99
Palästina	101
Süd- und Mittelamerika	102
Südafrika	103
Shanghai	103
Australien	104

Die Lebenswege in Zahlen **105**

Fazit **106**

Biografisches Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft **111**

Anhang

Anmerkungen	479
Abkürzungen	489
Quellenverzeichnis	492
Literaturverzeichnis	495
Bildnachweis	501
Danksagung	503

Vorwort zur dritten Auflage

Die Rechtsanwaltskammer Berlin legt knapp 25 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage der Publikation *Anwalt ohne Recht* die dritte Auflage des Buches vor. Eine Vielzahl von biografischen Angaben zu Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen jüdischer Herkunft wurde ergänzt und erweitert, eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen neu hinzugefügt. Sie wurden im Zuge neuer Recherchen und Erkenntnisse in das Biografische Verzeichnis aufgenommen, weil die an ihnen verübten Verbrechen der faschistischen Schreckensherrschaft erst jetzt bekannt wurden.

Das Buch dient einem Zweck: den anwaltlichen Opfern der im Namen Deutschlands verübten Verbrechen einen Namen, ein Gesicht, eine Persönlichkeit und somit ein Leben zu geben; ihrer zu gedenken – in Scham, Entsetzen und Verzweiflung. Und es soll ein Zeichen sein, Verantwortung zu übernehmen; Mitverantwortung für die Verbrechen und Verantwortung dafür, dass es heißt: Nie wieder!

Mehr als fünfzig Jahre hatte es gebraucht, bis sich die deutsche Anwaltschaft und insbesondere die anwaltliche Selbstverwaltung Deutschlands mit ihrer Verantwortung und auch ihrer Beteiligung an den Verbrechen gegenüber den jüdischen Kolleginnen und Kollegen auseinandersetzten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin war 1998 die erste Organisation der anwaltlichen Selbstverwaltung Deutschlands, die sich dieser, die sich ihrer eigenen Mitverantwortung stellte. Viele deutsche Anwaltskammern schlossen sich an – das Gedenken an die Opfer wurde zu einem bestimmenden und nicht mehr zu verdrängenden Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung.

Die Publikation *Anwalt ohne Recht* ist weder eine Wiedergutmachung noch der Versuch einer Exkulpation – sie war und ist das Eingeständnis eigener Unzulänglichkeiten und eine Erinnerung an die schmachvolle Zeit von 1933 bis 1945. Damals gab es kaum Proteste und Widerspruch gegen die rassistischen Ausgrenzungsmaßnahmen. Die von den Nationalsozialisten kontrollierten Anwaltskammern erließen vielmehr willfährig neue Standesregeln wie das Sozietätsverbot von jüdischen und nicht-jüdischen Rechtsanwälten, das Verbot, jüdische Rechtsanwälte, die ihre eigenständige Zulassung verloren hatten, als Angestellte zu beschäftigen, sowie das Verbot, jüdische Kanzleien zu kaufen bzw. zu verkaufen. In den neu herausgegebenen Rechtsanwaltsverzeichnissen tauchten die Namen der jüdischen Kolleginnen und Kollegen nicht mehr auf. Vergessen wir nie, dass es ein Berliner Rechtsanwalt war, der im Anwaltszimmer des Landgerichts Berlin in der (heutigen) Littenstraße auf den Tisch stieg und mit einer antisemitischen Rede die Initialzündung gab, jüdische Juristen aus dem Gericht zu prügeln. Und es waren Berliner Anwälte, die die antisemitischen Maßnahmen nutzten, um sich an der Lebensleistung und dem Vermögen vertriebener, entrechteter und ermordeter Kolleginnen und Kollegen zu bereichern.

Zugleich ist die Publikation *Anwalt ohne Recht*, wie Margarete von Galen in ihrem Vorwort zur 2. Auflage betonte, ein „Zeichen der Hoffnung“: Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Jede Zukunft hat eine Herkunft – eingedenk dieser Erkenntnis müssen wir, die Berliner und auch die deutsche Anwaltschaft, uns bewusst sein und uns immer wieder aufs Neue bewusst machen, wie fragil, wie verwundbar und wie gefährdet Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und damit die Rechte des Einzelnen, die Bewahrung der Rechte eines jeden Menschen sind.

Berufs- und Standesorganisationen dürfen nicht schweigen, wenn ihre Mitglieder diffamiert, diskriminiert, ausgegrenzt, deportiert werden;

egal ob regional, national oder international. Aufgabe von uns allen, von Gesellschaft, Organisationen, Justiz und Politik, muss es sein, zu verhindern, dass ein Rechtssystem pervertiert wird, indem die Stärke des Rechts durch das Recht des Stärkeren zerstört wird. Die Erinnerung an sowie die Auseinandersetzung mit dem schrecklichsten Kapitel deutscher Geschichte statuiert für alle Demokratinnen und Demokraten auch die eindringliche Aufgabe, Ausgrenzungen und Stigmatisierungen von Andersdenkenden, Anderslebenden, Andersgläubigen entgegenzuwirken.

Diese 3. Auflage erscheint im Frühsommer 2022; in einer Zeit, in der sich gewünschte Gewissheiten und erhoffte Selbstverständlichkeiten nicht nur verflüchtigen, sondern brutal unter Mili-

tärstiefeln zermalmt werden. Der Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine macht auf schreckliche Weise deutlich: Nichts ist sicher, nicht ist feststehend, nichts ist ein Automatismus. Wachsam zu sein und bereits den Anfängen zu wehren – das ist die Aufgabe von uns allen, auch eines jeden Rechtsanwalts und einer jeden Rechtsanwältin.

Dieses Buch soll dazu einen Beitrag leisten.

Dr. Marcus Mollnau
Präsident Rechtsanwaltskammer Berlin
April 2022

Ein Buch als Zeichen der Hoffnung – Vorwort zur zweiten Auflage

Scham, Freude und Hoffnung bewegten den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Bernhard Dombek, als er 1998 die erste Auflage dieses Buches präsentierte. Inzwischen ist der Band, der die traurige Geschichte des Schicksals unserer jüdischen Kollegen und (wenigen) Kolleginnen aus Berlin nachzeichnet, selbst zum Katalysator der Geschichtsaufarbeitung geworden. Dem Buch folgte eine viel beachtete Ausstellung, die unter anderem in Israel, New York, Los Angeles, Kanada und Mexiko gezeigt wurde. Diese Ausstellung wiederum initiierte eine Reihe von Veröffentlichungen, in denen das Schicksal der jüdischen Kollegen in verschiedenen Städten Deutschlands beleuchtet wird.

Die Wellen, die die erste Veröffentlichung auslöste, spülten auch weitere und neue Erkenntnisse aus aller Welt nach Berlin zurück. So konnte das biografische Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte jüdischer Herkunft, das nach wie vor das Herzstück des Buches ist, um 175 Namen und Schicksale erweitert werden. Den Schicksalen der ausgegrenzten und verfolgten Kollegen ein Andenken zu setzen, war und bleibt unser Anliegen.

Auch die einführenden Kapitel, die diese Einzelschicksale in die Systematik der nationalsozialistischen Ausgrenzung einordnen, sind

erweitert und überarbeitet worden. Hier sei nur auf die Ausführungen über die Tätigkeit der „Konsulenten“ hingewiesen. Seit Oktober 1938 konnten sich jüdische Anwälte, die aus der Anwaltschaft mit Berufsverbot ausgeschlossen worden waren, nach Offenbarung ihrer Vermögensverhältnisse und Darlegung ihrer politischen Einstellung um Zulassung als „Konsulent“ bewerben. Für das Buch wurden die Schicksale von 91 „Konsulenten“ recherchiert – 91 von ehemals 1.835 Anwälten jüdischer Herkunft.

Als erste Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin habe ich mit besonderem Interesse das Kapitel über das Berufsverbot für die jüdischen Rechtsanwältinnen gelesen. Frauen durften überhaupt erst ab 1922 einen Abschluss als Juristin erwerben. Anfang 1933 waren 19 Frauen jüdischer Herkunft als Rechtsanwältinnen in Berlin zugelassen. Mit dem Berufsverbot im selben Jahr verloren sie alle – bis auf eine Ausnahme – ihre Zulassung.

Bewegt hat mich auch die Frage, warum die Berliner Anwaltschaft die systematische Ausgrenzung ihrer jüdischen Kollegen offenbar widerstandslos hingenommen hat.

Vom 9. bis 13. Januar 1933 – also noch vor der „Machtergreifung“ Hitlers – fanden turnusmäßig Kammerwahlen für 16 frei werdende Vorstandsämter statt. Erstmals spielte die Politik bei einer solchen Wahl eine Rolle, weil die NSDAP mit einer eigenen Liste antrat. 1.292 Kammermitglieder gaben ihre Stimme ab. Acht jüdische Kollegen wurden im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt, darunter der Vorsitzende Ernst Wolff mit über 1.000 Stimmen. Der nationalsozialistische Bewerber Reinhard Neubert hatte mit 324 Stimmen keine Chance. Bei der Nachwahl am 11. Februar 1933 – also schon unter Hitler – erhielt der jüdische Kollege Stern 306 Stimmen, während die nationalsozialistischen Bewerber mit 26 beziehungsweise 21 Stimmen erneut eine deutliche Niederlage hinnehmen mussten.

Erst nach Beginn des Naziterrors, der zum vollständigen Rücktritt des Kammervorstands „mit Rücksicht auf die politische Entwicklung“ führte, konnten die Nationalsozialisten den Kammervorstand okkupieren. Dass sie sich der Berliner Anwaltschaft nicht sicher sein konnten, zeigt die Art der Durchführung der Wahl. Aufgrund einer Rundverfügung des Ministers Kerrl fand die „Wahl“ am 22. April 1933 „ohne Aussprache in einem Wahlgang durch Zuruf“ statt und sollte „in öffentlicher Sitzung“ erfolgen. Diese „Öffentlichkeit“ stellten 300 Mitglieder der SA und der NSDAP dar, die in geschlossenen Reihen zwischen den etwa 700 anwesenden Anwälten Platz nahmen. Der im Januar gescheiterte Reinhard Neubert erschien in Parteiuniform und wurde nun offiziell zum Vorsitzenden gekürt. Innerhalb einer halben Stunde wurden 33 Vorstandsmitglieder durch Zuruf „gewählt“ – und zwar ohne Aussprache mit zwei Gegenstimmen. Ab diesem Zeitpunkt war der Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer nationalsozialistisch dominiert.

Bis 1935 wurden die Anwaltskammern in Deutschland von Vorsitzenden geführt. Mit der

Neufassung der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 verloren die Rechtsanwaltskammern ihre Rechtsfähigkeit. Die Vorsitzenden wurden den Weisungen des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer unterstellt und erhielten die Amtsbezeichnung „Präsident“. Es ist wohl bezeichnend für die Stimmung in der Nachkriegszeit, dass es offenbar keine Selbstverständlichkeit war, diese Bezeichnung mit Einführung der Bundesrechtsanwaltsordnung wieder rückgängig zu machen. Vielleicht kann dieses Buch dazu anregen, darüber heute noch einmal nachzudenken.

Die Resonanz auf das Buch in den vergangenen Jahren ist ein ermutigendes Zeichen der Hoffnung, dass es Anwältinnen und Anwälte ohne Recht in diesem Land nie wieder geben möge.

Dr. Margarete von Galen
Präsidentin der Rechtsanwaltskammer
Berlin, Juni 2007

*Scham,
Freude und Hoffnung –
Vorwort zur ersten
Auflage*

Eine Liste sollte es sein, nichts weiter als eine Liste. Das wünschte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv, nachdem er bei seinem Besuch der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahre 1995 den Vortrag von Gerhard Jungfer über die Vertreibung der jüdischen Rechtsanwälte aus der Berliner Anwaltschaft gehört hatte. Eine Liste der ausgeschlossenen Anwälte, mit ihren Namen, vielleicht, wenn bekannt, ihren letzten Anschriften, Hinweisen auf ihr individuelles Schicksal – als ein Zeichen dafür, dass sie und das, was sie erlitten haben, nicht vergessen wird.

Beschämend sei es, so die Reaktion des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin, dass fast 60 Jahre nach Vertreibung der letzten jüdischen Anwälte diese Liste noch nicht existierte. Warum hatte kein früherer Vorstand sie erstellt? Warum musste der Vorstand des Jahres 1995 dazu von der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv ermutigt werden?

Der Wunsch der Kammer Tel Aviv sei nicht zu verwirklichen, sagten uns die, die sich mit dem Thema bereits wissenschaftlich beschäftigt hatten. Die Akten der Rechtsanwaltskammer Berlin sind verbrannt, die Liste werde zu große Lücken aufweisen. Man könne nur einzelnen Schicksalen nachgehen, und das sei durch Berliner Rechtsanwälte eindrucksvoll geschehen. Und im November 1988 habe es eine viel beachtete

Gedenkveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Gedenken an die Vertreibung der jüdischen Juristen gegeben.

Gegen diese Bedenken setzte sich die Zuversicht durch und der Wunsch, die Scham über das eigene Versagen zu überwinden. Die Zuversicht war berechtigt, weil wir Simone Ladwig-Winters fanden. Sie hat sich mit großem Engagement und hoher Sachkunde unseres Auftrags angenommen. Immer wieder bei uns aufkommende Skepsis über das Gelingen unseres und ihres Projektes hat sie zu unserer großen Freude eindrucksvoll widerlegt. Die Liste der nach 1933 antisemitisch verfolgten Rechtsanwälte ist nahezu vollständig. Das lässt unsere Scham darüber, dass sie so spät erstellt wurde, geringer werden. Und es ist nicht bei der Liste geblieben. Sie wird begleitet von einer umfangreichen Dokumentation darüber, wie es zu der Vertreibung kam. Simone Ladwig-Winters hat die Ausgrenzung der Rechtsanwälte jüdischer Herkunft nach 1933 und viele Einzelschicksale wissenschaftlich nüchtern und dennoch bewegend dargestellt.

Betroffenheit und Trauer über das menschliche Leid, das aus dieser Dokumentation spricht, sind jedoch nicht genug. Auch die Wut auf unsere Kollegen nicht-jüdischer Abstammung, von denen uns kein Wort des Protestes angesichts des Schicksals der jüdischen Kollegen überliefert ist, reicht nicht aus. Wir brauchen die Hoffnung, besser: die Gewissheit, dass deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufmerksam darauf achten werden, dass Menschenrechte überall geachtet werden. Anwälte ohne Recht darf es nie wieder geben.

Dr. Bernhard Dombek
Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin
September 1998

Vorwort der Autorin zur dritten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage von *Anwalt ohne Recht* im Jahr 1998 sind mittlerweile mehr als zwanzig Jahre vergangen. Damals jährte sich das allgemeine Berufsverbot für jüdische Anwälte zum 60. Mal. Im September 1938 sah der nationalsozialistische Staat – noch vor den Pogromen im November – den Zeitpunkt gekommen, auf die Zugehörigkeit der jüdischen Kollegen zur Berliner Anwaltschaft verzichten zu können. Vorangegangen war die stufenweise Diskriminierung, beginnend mit terroristischen Übergriffen auf einzelne Personen in den ersten Monaten nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, gefolgt vom Berufsverbot 1933, das noch Ausnahmen gewährte, sowie der fortlaufenden wirtschaftlichen Diskriminierung und schließlich dem allgemeinen Berufsverbot 1938. Danach waren nur noch wenige von ihnen als „jüdische Konsulenten“ zugelassen: Rechtsberater und -vertreter minderen Rechts.

Mit der Arbeit *Anwalt ohne Recht* im Jahr 1998 wurde erstmals der Versuch unternommen, die Ausgrenzung von jüdischen Anwältinnen und Anwälten aus dem gewachsenen Berufsstand systematisch biografisch zu dokumentieren. Es gab bereits zahlreiche Einzeldarstellungen, die sich dem Thema widmeten, doch in der Regel wurde dabei eher allgemein und exemplarisch vorgegangen. Die Gesamtdarstellung der Berliner jüdischen Anwaltschaft, darunter auch Personen, die wegen ihrer jüdischen Herkunft, nicht ihrer Konfession, diskriminiert worden waren, stellte eine enorme Herausforderung dar, da kein zusammenhängender Bestand an Akten mehr vorlag. Erkenntnisse mussten aus unzähligen

Quellen zusammengetragen werden. Das Ergebnis war eine Kompilation, Stand Sommer 1998.

Begleitend zur damaligen Erstveröffentlichung konnte im November 1998 eine Ausstellung in der Stiftung „Neue Synagoge – Centrum Judaicum“ unter dem Titel *Anwalt ohne Recht* eröffnet werden. Das ursprünglich auf Berlin bezogene Projekt der medialen Vermittlung wurde weiterentwickelt: Auf der Basis der Ausstellung von 1998 erarbeitete die Autorin im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer das Konzept für eine Wanderausstellung, die unter der Schirmherrschaft der Bundesrechtsanwaltskammer und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristentag e.V. seit den 2000er Jahren in verschiedenen Städten und Regionen gezeigt und, basierend auf einer Grundkonzeption, jeweils um regionale Forschungsergebnisse und Biografien ergänzt wird. Die Ausstellung hat mittlerweile zahlreiche Städte, national und international, erreicht.¹

Konferenzen und Tagungen zum Thema der jüdischen Anwaltschaft² boten die Chance, mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus aller Welt über ihre persönliche Verbindung zu Berlin ins Gespräch zu kommen. Diese breite Präsenz des Themas erreichte neben der interessierten Öffentlichkeit auch Angehörige der damals aus der Anwaltschaft ausgeschlossenen Juristen. Anhand ihrer Hinweise konnten die Lebenswege verschiedener aus Deutschland Geflohener ergänzt, manche neu erschlossen werden. Auch das Buch *Anwalt ohne Recht* machte seinen Weg in die Welt, wozu insbesondere 2018 die englische Übersetzung der Ausgabe von 2007 beigetragen hat.³

Bei der Berliner Rechtsanwaltskammer wie auch bei der Autorin meldeten sich Menschen aus fern (Norwegen, Tasmanien, Chile, Südafrika) und nah (Königs Wusterhausen, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg), um die im Biografischen Verzeichnis aufgelisteten Einzelporträts oft mit entscheidenden Details zu bereichern. Viele Hinterbliebene sahen mit Genugtuung,

dass ihre Väter, Großväter, Onkel und Tanten nicht vergessen sind, und bemühten sich, mit Dokumenten und Materialien weiterzuhelfen. Andere äußerten sich eher kritisch. Doch so berechtigt die Kritik im Einzelfall gewesen sein mag, wurde häufig übersehen, wie schwierig die Ausgangslage der Recherche gewesen war.

Vieles konnte mit der zweiten Auflage 2007 verbessert werden. Aber immer noch gab es Fehler und Ungenauigkeiten, selbstredend auch Möglichkeiten der Vertiefung. Mit der dritten Auflage wird nun eine weiter korrigierte und ergänzte Fassung vorgelegt.⁴

Die nationalsozialistische Politik lässt sich in Phasen unterschiedlicher Radikalisierung aufgliedern. Sie fokussierte zuerst den Berufsstand mit dem Ziel der beruflichen Ausgrenzung, später die Existenz der Individuen insgesamt. Die biografischen Angaben, so stichwortartig und fragmentarisch sie auch sein mögen, beleuchten dieses Geschehen.

Anwalt ohne Recht war und ist als „work in progress“ angelegt, als eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung, die zum einen die Namen und, so weit möglich, die Lebenswege der ausgegrenzten und verfolgten Anwältinnen und Anwälte ermittelt, zum anderen die Maßnahmen, mit denen die Betroffenen konfrontiert waren, in ihren Kontext stellt, analysiert und individuell für jede Person bewertet.

Aufgenommen in das biografische Verzeichnis dieses Buchs wurden alle, die 1933 als Anwalt oder Anwältin in Berlin niedergelassen waren und nach den Kategorien der Nationalsozialisten als jüdisch in der Formel „nichtarisch“ definiert wurden. Diese Voraussetzung wurde konsequent beachtet. Insofern ist die Formel „jüdisch“ im Titel des Buchs missverständlich, denn nach eigener Definition sahen sich einzelne Personen nicht als jüdisch an, da sie christlich getauft waren oder sich von der jüdischen Konfession gelöst hatten, ohne eine andere anzunehmen, und sich daher als dissident begriffen. Im Hin-

blick auf diesen Personenkreis wurde der Begriff „jüdischer Herkunft“ gewählt.

Schon in der zweiten Auflage des Buchs waren zahlreiche Namen der ersten Auflage nicht mehr aufgeführt, weil sie, wie die genauere Prüfung der Quellen ergeben hatte, eines der genannten Kriterien nicht erfüllten.⁵ Auch für die jetzige Auflage sind einige biografische Einträge entfallen, zahlreiche andere hinzugekommen.

Der Fokus der Dokumentation liegt weiterhin auf den berufsbezogenen Ausgrenzungsmaßnahmen, insbesondere der tiefen Zäsur, die das Jahr 1933 bedeutete. Daneben wird, soweit dies möglich war, der weitere Lebensweg der Betroffenen schlaglichtartig dargestellt. Oftmals ergeben sich dadurch keine geschlossenen Biogramme, dennoch werden wesentliche Anhaltspunkte geliefert, die die Herausforderungen, denen sich die Einzelnen zu stellen hatten, begreifen lassen.

Es fehlen viele wichtige Dokumente in der Überlieferung. So konnte bisher nur eine einzige komplette Handakte⁶ eines Anwalts ausfindig gemacht werden, die die notwendigen Informationen über den beruflichen Alltag enthält – eine einzige Akte von über 1.800 Personen.⁷ Nicht zufällig hat gerade diese Akte des Anwalts Erich Meyer die Zeit überstanden; sie gelangte auf verschlungenen Wegen nach Norwegen. Im Verlust so vieler anderer Zeugnisse manifestiert sich die Radikalität, mit der versucht wurde, die Existenz der jüdischen Anwältinnen und Anwälte auszulöschen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass auch nach Kriegsende noch Unterlagen „verschwanden“ oder gezielt vernichtet wurden. Doch inzwischen sind weitere Bestände von Personalakten zugänglich gemacht worden, die (nach Erscheinen der zweiten Auflage dieses Buchs von 2007) erschlossen wurden und neue Einblicke eröffnen.⁸ Bei der fallbezogenen Einsichtnahme musste allerdings festgestellt werden, dass in den meisten Personalakten die Vorgänge der 1933 vorgenommenen Überprüfung

herausgeschnitten wurden (mutmaßlich vor dem 8. Mai 1945).

Und dennoch ist es den damals agierenden Bürokraten und Berufskollegen nicht gelungen, alle Zeugnisse zu beseitigen. Das gesicherte und konservierte Material bietet uns heute wichtige Erkenntnisse. So bündelt das Biografische Verzeichnis (ab Seite 111 in diesem Buch) Angaben zu insgesamt 1.815 Personen, deren Namen von A wie Abelsdorff bis Z wie Zwirn aufgelistet sind.

Diese Arbeit muss auch als Zeitdokument gesehen werden. Während der Recherche kam es 2020 und 2021 infolge der Covid-Pandemie zu längeren Unterbrechungen, Shutdowns, die Archive und Bibliotheken geschlossen hielten. Mit Unterstützung engagierter Archivarinnen und Bibliothekarinnen und der Nutzung vieler neuer digitaler Quellen gelang es dennoch, die Lebenswege der Einzelnen klarer nachzuzeichnen. Bei zahlreichen Personen sind die Angaben jedoch beschränkt und es kann nur noch die Auslöschung ihrer Leben dokumentiert werden, das Datum der Deportation oder Ermordung. Ihre Lebenswege, die schon davor immensen Eingriffen ausgesetzt waren, sind abgerissen. In anderen Fällen ließen sich viele Schritte nicht mehr rekonstruieren, was nicht verwunderlich ist angesichts des Umstands, dass das Überleben

davon abhing, möglichst ins Klandestine abzutauschen und alle Spuren zu verwischen. Dies geschah in einigen Fällen so erfolgreich, dass auch achtzig Jahre später keine genauen Angaben zu ermitteln waren.

Dennoch wird deutlich, welche verheerende Folgen, in struktureller wie individueller Hinsicht, die zwölf Jahre andauernde Ausgrenzung, Verfolgung und Gewalt des nationalsozialistischen Regimes gezeitigt haben. So ist der Ausschluss der jüdischen Juristinnen und Juristen aus der gewachsenen Anwaltschaft nur ein Indiz für die gesamtgesellschaftliche Destruktion, die weit über die Ära des Nationalsozialismus hinauswirkte.

Wenn Erinnerung den Auftrag hat, Menschen und Vorgänge nicht zu vergessen oder wieder bewusst zu machen, dann lässt sich das am Beispiel der Berliner jüdischen Anwaltschaft nur zu gut erreichen.

Wie groß die Gefahr war, drückte der Anwalt und Autor Martin Beradt mit den Worten aus: „Vom Morgen bis zum Abend kann die Welt zerstört werden.“⁹

Dr. Simone Ladwig-Winters
Berlin, April 2022

Anwalt ohne Recht – Dokumentation einer Ausgrenzung

Unmittelbar nach der sogenannten Machtübernahme der Nationalsozialisten entfaltete sich mit ganzer Wucht die aufgeheizte Stimmung gegen jüdische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie jene jüdischer Herkunft. Sie waren – neben Ärztinnen und Ärzten, Geschäftsleuten und Warenhausbesitzern – als Zielobjekte definiert, die aus „rassischen Gründen“ aus dem Berufsstand ausgegrenzt werden sollten. 1933 beabsichtigten die Nationalsozialisten, ein schnelles Berufsverbot für alle jüdischen Anwältinnen und Anwälte durchzusetzen. Doch anders als von den Initiatoren erwartet, führte die Dividierung in eine jüdische und eine nicht-jüdische Anwaltschaft 1933 noch nicht zur umgehenden, vollständigen Aussonderung. Dieser Schritt erfolgte fünf Jahre später – 1938.

Mit insgesamt rund 3.400 Anwältinnen und Anwälten stellte Berlin mit Abstand die größte Anwaltschaft im ganzen Reich. Im Bezirk des Kammergerichts, der über die Grenzen Berlins hinausging, waren es sogar 3.890.¹⁰ Dieser Umstand war der Tatsache geschuldet, dass in der Stadt viele Reichs- und preußische Behörden, die Großbanken und nahezu alle wichtigen Verbände ihren Sitz hatten. Zahlreiche Anwälte arbeiteten als Syndikus in großen Unternehmen oder Verbänden.¹¹ Der Anteil derjenigen jüdischer Herkunft soll nach offiziellen zeitgenössischen Angaben in Berlin Anfang 1933 bei 1.835 gelegen haben.¹² Somit hätte bei insgesamt 3.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹³ der Anteil der Mitglieder mit jüdischem Hinter-

grund 54 Prozent ausgemacht. Mit einem so hohen Anteil von Kolleginnen und Kollegen, die jüdisch oder jüdischer Herkunft waren, unterschied sich Berlin deutlich von anderen Städten.¹⁴

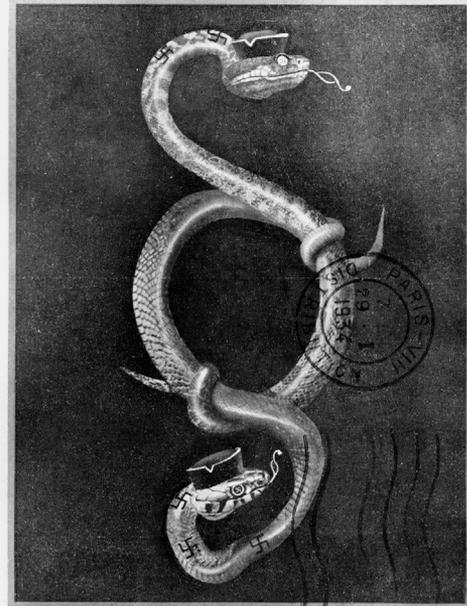
Wie lässt sich dieser hohe Anteil erklären? Ein Grund ist offensichtlich: 1933 war Berlin nicht nur Reichshauptstadt, sondern auch die Stadt Deutschlands mit der größten jüdischen Gemeinde; sie umfasste 160.565 Mitglieder. Rund ein Drittel aller jüdischen Menschen in Deutschland lebte in der Metropole.¹⁵ Besonders stark waren sie in der Kaufmannschaft und in den freien und künstlerischen Berufen vertreten. Diese spezifische Berufswahl reichte weit zurück. Jahrhundertlang war die jüdische Minderheit diskriminiert worden und von der Produktion materieller Güter ausgeschlossen. Damit verbunden, wurde ihr der Zugang zu Landbesitz (bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts) und zum Staatsdienst verwehrt.¹⁶ Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden diese Einschränkungen schrittweise aufgehoben und bislang verschlossene Bereiche geöffnet. Mit der Öffnung der Universitäten für Juden entschieden sich viele für ein rechtswissenschaftliches Studium. Die Neigung, sich mit juristischen Fragen auseinanderzusetzen, bot sich für zahlreiche an Bildung Interessierte an, die kein medizinisches oder philologisches Studium absolvieren wollten. Auch Heinrich Heine hatte Anfang des 19. Jahrhunderts Rechtswissenschaften studiert. Die Jurisprudenz war von ihren Ordnungsstrukturen und philosophischen Grundlagen her den jüdischen Studenten aus traditionellen theologischen Disputationen vertraut.¹⁷

Nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums war die berufliche Perspektive für jüdische Absolventen jedoch eingeschränkt; noch lange blieb ihnen der Zugang zu Beamtenämtern in der Verwaltung, als Richter oder Staatsanwalt und in der akademischen Lehre verwehrt. Entsprechend entwickelte sich der Anwaltsberuf zu einem Hauptbetätigungsfeld für jüdische Juristen. De jure war die jüdische

Bevölkerungsminderheit zwar ab 1869 den übrigen deutschen Staatsbürgern gleichgestellt, was durch das Gleichstellungsgesetz von 1871 nach der Reichsgründung bestätigt wurde, de facto fanden sie jedoch bei der Ernennung zu Beamten oder bei Beförderungen keine Berücksichtigung.¹⁸ Informelle Regelungen führten zu einer (mehr oder weniger) subtilen, fortdauernden Ausgrenzung aus dem öffentlichen Dienst.¹⁹ Die zeitlich nicht befristete Assessorenzeit²⁰ sorgte zusätzlich für eine soziale Selektion der Richteranzwärter, denn die Anwartsstellung auf das Richteramt wurde nicht vergütet.²¹

Die freie Advokatur hatte sich nach 1878/79 herausgebildet, untrennbar verknüpft mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft. Wer sich nicht opportunistisch oder aus Überzeugung taufen lassen und dennoch als Jurist arbeiten wollte, war darauf angewiesen, sich als Anwalt niederzulassen.²² Viele Juden zogen daher die Unsicherheit des freien Berufs der unsicheren Perspektive eines womöglich nie zu erreichenden Richteramtes vor. Aus diesem Grund war der Anteil von Juden an der Berliner Anwaltschaft schon vor dem Ende der Kaiserzeit erheblich.²³ Mit der Übernahme der Kanzleien durch die Söhne (ab den 1920er Jahren auch durch die Töchter) verstärkte sich diese Entwicklung noch. Unwägbarkeiten hinsichtlich der Altersversorgung oder des Einkommens standen Chancen in materieller Hinsicht gegenüber, die sich beispielsweise einem Amtsrichter nicht boten. Der Amtsrichter wusste um seine Aufstiegsmöglichkeiten und was er am Ende seines Berufslebens zu erwarten hatte, unabhängig davon, ob er ein guter oder schlechter Jurist war. Das wusste der Anwalt nicht, doch wenn er ambitioniert und bereit war, sich mit hohem Engagement seiner Fälle anzunehmen, und sich auf ein gutes Netzwerk stützen konnte, bestand die Möglichkeit, es zu einem komfortablen Lebensstandard zu bringen, verbunden mit beträchtlicher gesellschaftlicher Anerkennung.

HAKENKREUZOTTERN



Sie winden sich und drehen sich
und nennen sich deutsche Richter

Agitationspostkarte von John Heartfield, 1933 nach dem Reichstagsbrand-Prozess veröffentlicht

Der Machtwechsel im Januar 1933 änderte diese Situation grundlegend. War vorher die antisemitische Stimmung oftmals religiös konnotiert, setzten die Nationalsozialisten eine radikal von Ausgrenzung geprägte Programmatik um, verbunden mit einschneidenden sofortigen politischen Maßnahmen. Hierbei wurden sie von ihren Koalitionspartnern aus der deutschnationalen bürgerlichen Rechten unterstützt. Die rassistische Kategorie²⁴ des „Juden“ oder „Nichtariers“ (letztere ging über den Kreis der „Juden“ hinaus) wurde alsbald in rechtliche Formen gegossen, die eine bis dahin unbekannt neue Realität schufen. Die Regelungen trafen eine völlig unvorbereitete, politisch und reli-

giös in keiner Weise homogene Gruppe. Innerhalb des Anwaltsstandes wurde die antisemitische Ausgrenzung in wenigen Jahren umgesetzt. Die Tragweite für die Berliner Anwaltschaft war immens.²⁵

Die vorliegende Untersuchung verfolgt das Ziel, ein Gesamtverzeichnis all derjenigen zu erstellen, die der rassistisch-antisemitischen Diskriminierung durch die nationalsozialistische Politik ausgesetzt waren. Die Kriterien dafür, in das Verzeichnis aufgenommen zu werden, waren:

- 1933 als Anwalt oder Anwältin in Berlin zugelassen.
- Im Sinne der Nationalsozialisten als jüdisch bzw. „nichtarisch“ geltend.

Mittels der biografischen Angaben werden die Folgen der Ausgrenzung für die Einzelnen konkretisiert. Zahlreiche Biogramme blieben aus historischen Gründen fragmentarisch. Aber was es bedeutete, einen oftmals hart errungenen Beruf als Anwalt, häufig auch als Notar, zu verlieren, wird dennoch spürbar. Wie unterschiedlich in Alter, Erfahrung und Lebenssituation die Einzelnen waren und welche Konsequenzen sich daraus für den weiteren Weg ergaben, veranschaulichen die Biografien; zugleich wird deutlich, wie sehr sie durch Ausgrenzung und Verfolgung geprägt wurden.

Forschungsstand und Methoden der Recherche

Zum Thema Ausgrenzung der jüdischen Anwaltschaft sind nach der ersten Auflage dieses Buchs zahlreiche regionale Ergänzungen sowie anknüpfende Untersuchungen mit anderen zeitlichen Schwerpunkten und unter besonderen Gesichtspunkten der Ausgrenzung angestrengt worden.²⁶ Sofern sie Informationen zur Berliner Anwaltschaft enthielten, wurden sie berücksichtigt.

Um überhaupt zu ermitteln, wer als Anwalt oder Anwältin zugelassen war, mussten 1997 und nachfolgend zunächst die Namen der Betroffenen festgestellt werden. Dabei konnte auf keine geschlossene überlieferte Kartei oder Liste zurückgegriffen werden, in der alle betroffenen Personen mit Vornamen, Name und Geburtsdatum sowie Geburtsort aufgeführt gewesen wären. Die eindeutige Bestimmung einer Person mit ihren Lebensdaten und der Einordnung nach den damals eingeführten nationalsozialistischen Kategorien erfolgte zumeist in mehreren Etappen.

Weder die allgemeinen Archive noch die Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK)²⁷ verfügen über entsprechendes Material. Die vorhandenen gedruckten Primärquellen, Archivbestände und einschlägige Sekundärliteratur waren systematisch auszuwerten. Konkret beinhaltete das die überlieferten Personalakten des Reichsjustizministerium²⁸, die Personalakten des Landgerichts Berlin (mutmaßlich nach der Zusammenlegung im Herbst 1933)²⁹, den Terminkalender für Preußische Justizbeamte³⁰ sowie Verzeichnisse³¹ und Listen und diverse Adressbücher³² – und besagte einzig überlieferte Handakte eines Anwalts, die in Norwegen verbliebene Akte von Erich Meyer.

Von diesen Quellen gaben lediglich die Personalakten Aufschluss über das Geburtsdatum. Doch viele Bestände haben den Zweiten Weltkrieg und die nachfolgenden Jahre nicht ohne Verluste überstanden, sodass nicht für alle Personen die Geburtsdaten eruiert werden konnten.

Andere Quellen wiederum, wie etwa der Terminkalender für Preußische Justizbeamte aus dem Jahr 1932, führten nur bei Namensgleichheit auch die Vornamen auf – ohne Geburtsdaten. Aus verschiedenen Quellen mussten Informationen zu jeder Person sorgfältig extrahiert werden. Eine besondere Herausforderung stellte die häufige Namensgleichheit dar, die eine eindeutige Zuordnung von weitergehenden Informationen kaum möglich machte, sofern der Vorname und/oder das Geburtsdatum fehlte.

Das Phänomen der Namensgleichheit war Folge der administrativen Verwaltungspraxis des 19. Jahrhunderts.³³ Es wurden, in teilweise herabwürdigender, zumindest abgrenzender Absicht, Nachnamen wie Rosenblatt oder Eichelbaum einfach zugeteilt. Auch bei selbstbestimmter Namenswahl kam es unfreiwillig zu Häufungen, etwa durch die Orientierung am Herkunftsort (Breslauer, Frankfurter, Berliner, Beuthner o.ä.). Teilweise wurden auch religiöse Bezüge gewählt, was etwa den zahlreich vertretenen Namen Cohn, als Nachkomme des Priestergeschlechts der Kohanim, zur Folge hatte. Die fehlende Distinktion war ein nicht zu unterschätzendes Problem. Schon 1920 ging Sammy Gronemann, selbst niedergelassener Anwalt und überzeugter Zionist, in seinem Buch *Tohuwabohu* auf die hohe Anzahl von Cohns, Kohns und Kahns am Landgericht ein und spottete über die oftmals vorgenommenen Namensänderungen: „Siegmond Kahn? [...] – den gibt’s gar nicht mehr! – Dem ist doch durch allerhöchsten Erlaß im Wege der Gnade die weitere Verbüßung des Namens erlassen worden.“³⁴

Tatsächlich versuchten einige Anwälte, die Durchnummerierung, wie bei Cohn in den Gerichten geschehen, aber auch die antisemitische Stigmatisierung zu vermeiden, indem sie einen Doppelnamen wählten oder sich gleich für einen neuen Namen entschieden, so geschehen bei Cohn-Bendit oder van Deuren. Die Recherche gestaltete sich besonders schwierig, wenn mehrere Personen auch noch die gleichen Vornamen trugen; so erscheint dreimal der Name Fritz Strauß (von denen einer nicht jüdischer Herkunft war), oder jeweils zweimal Paul Casper, Siegfried Bergmann, Julian Jacobsohn, Willy Landsberg, Fritz Kalischer und Arthur Levi. Nur anhand der inzwischen leichter zugänglichen digitalen Quellen wie etwa der Personenstandsunterlagen des Landesarchivs Berlin³⁵ konnten viele Neubestimmungen hinsichtlich des Geburtsdatums vorgenommen werden.³⁶

Zudem war bei den personenbezogenen Angaben bis 1933 selbst in den Personalakten nicht in allen Fällen die Konfession ersichtlich. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde unter politischen Gesichtspunkten gesetzlich und auf dem Verordnungsweg eine Zäsur vorgenommen. Die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933³⁷ definierte:

„Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.“

Dabei wurde nicht die aktuelle Konfessionszugehörigkeit zugrunde gelegt, sondern die Herkunft in Bezug auf die Großeltern. Demnach erstreckte sich der Kreis der Betroffenen weit über den Kreis der Angehörigen der jüdischen Gemeinden hinaus. Er umfasste alle Menschen, unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, die mindestens ein Großelternanteil hatten, das einmal einer jüdischen Gemeinde angehört hatte. Damit wurde zugleich die Gruppe der „jüdischen Mischlinge“ kreiert. Alle Dissidenten, die aus den jüdischen Gemeinden ausgetreten waren, oder zum Christentum Konvertierte galten nun wieder als Juden. In verschiedenen Fällen wurden die Einzelnen durch die Verordnung erst zu Juden oder „Nichtariern“ gemacht – ohne entsprechende Bindung oder Identität.

Für die Erstellung eines Verzeichnisses der Personen, die 1933 anwaltlich zugelassen waren und zugleich (nach NS-Kriterien) als jüdisch galten, wurden neben den bereits erwähnten Quellen auch das Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege (JMBL.) und einzelne Listen mit Vertretungsverboten³⁸ ausgewertet. Letztere werden mittlerweile im Berliner Landesarchiv verwahrt. Im Oktober 1933

veröffentlichte die Rechtsanwaltskammer Berlin das „Verzeichnis der im Bezirk der Anwaltskammer zu Berlin zugelassenen Rechtsanwälte“, in dem alle „nichtarischen“ Anwälte und eine Anwältin, Hanna Katz, mit einem Stern gekennzeichnet wurden, ohne dass dies in einer Legende erläutert worden wäre.³⁹ Hier wurde zwar eine Anschrift der Betroffenen aufgeführt, aber kein Geburtsdatum.⁴⁰ Das Verzeichnis ist als Ergebnis der ersten beiden Phasen der Aussonderung zu verstehen, vor allem der bürokratischen. Da mit dieser Dokumentation jedoch das weiter gefasste Ziel verfolgt wird, eine Gesamtdarstellung aller betroffenen Personen vorzunehmen, mussten entsprechend die im Oktober 1933 bereits ausgesonderten Personen ermittelt werden. Schon in den vorangegangenen Auflagen dieser Darstellung (1998 und 2007) ist ein Großteil der Namen aufgeführt worden, die für die vorliegende Studie die Grundlage bildeten.

Es erwies sich als unverzichtbar, die Angaben zum Geburtsdatum und -ort für diese Auflage noch einmal zu überprüfen. Die Daten konnten mit Informationen aus der inzwischen neu erschienenen Sekundärliteratur wie auch den Angaben zu den Personalakten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs abgeglichen werden. In vielen Fällen, insbesondere bei älteren Personen, halfen Informationen der Kartei der Berliner Notare.⁴¹ Immer noch verblieben Einzelne ohne verlässliches Geburtsdatum. Da ein großer Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte promoviert war und den Dissertationen in der Regel (in den Abgabeexemplaren) auch Lebensläufe beigelegt waren, eröffnete sich hierüber ein weiterer Weg der Recherche. Inzwischen lassen sich in vielen Fällen die Dissertationen über den Karlsruher Virtuellen Katalog ermitteln (wobei das Problem der Namensgleichheit und Namensänderung bleibt).⁴² In der Regel ist das Geburtsdatum der Autorin oder des Autors nicht in den digitalen Übersichten aufgeführt⁴³, nur in Ausnahmen war es gleich oder in der Gemein-

samen Normdatei (GND) angegeben. Nachfragen bei einzelnen Universitäten blieben häufig ergebnislos, weil diese nicht mehr über ihre Abgabeexemplare verfügen. Die Freie Universität Berlin kann sich, trotz ihrer Gründung nach 1945, in der Rechtswissenschaftlichen Bibliothek auf einen großen Bestand an alten Dissertationen stützen, die in zahlreichen Fällen Aufschluss über das Geburtsdatum gaben.⁴⁴

Auf der Grundlage der Geburtsdaten konnten die weiteren Lebenswege untersucht werden.⁴⁵ Bei verschiedenen Personen war es notwendig, auch die Unterlagen der Volkszählung von 1939 heranzuziehen, bei der die „rassische“ Abstammung bis zurück zu den Großeltern angegeben werden musste. Hier finden sich dann Kürzel wie „JJJJ“ (vier jüdische Großeltern) oder „JJNN“ (zwei jüdische Großeltern, zwei nicht nicht-jüdische Großeltern), die Aufschluss über die Einordnung nach den NS-Kriterien geben.

In Verbindung mit Personenstandsinformationen, insbesondere aus dem Landesarchiv Berlin, aber auch durch weitere Recherchen, mussten einzelne Namen, die in den vorangegangenen Auflagen aufgeführt wurden, gelöscht werden. So war James Bileski beispielsweise bereits 1932 verstorben, erfüllte also nicht das Kriterium, 1933 zugelassen gewesen zu sein.⁴⁶ Den Aufwand der Recherche veranschaulicht das Beispiel von Rechtsanwalt T., der sich bis 1934 bemühte, als „Arier“ anerkannt zu werden. In allen eingesehenen Verzeichnissen war er als „nichtarisch“ gekennzeichnet. Erst durch Einsichtnahme in die Personalakte im Brandenburgischen Landeshauptarchiv war zu ersehen, dass er ein japanisches Elternteil hatte. Durch ministerialen Beschluss wurde auf Antrag seine japanische Herkunft als „arisch gleichgestellt“ anerkannt, mit der Folge, dass T. dann als „Arier“ galt und wieder ungehindert seinen Beruf ausüben konnte. Für andere Personen sind die Biografien in eigenen Dokumentationen näher untersucht worden⁴⁷ – auch diese Ergebnisse waren zu integrieren.

Durch die kombinierte Auswertung von Primär- und Sekundärquellen konnten schließlich 1.815 Namen von in Berlin niedergelassenen Anwältinnen und Anwälten ermittelt werden, die nach der Machtübernahme im Januar 1933 als Juden definiert wurden.⁴⁸

Zur Ermittlung der Lebensverläufe nach diesem Datum wurden ergänzend neuere Erhebungen herangezogen. Die Gesamtdaten des Berliner Gedenkbuchs (im Folgenden: BG) erwies sich als weiterhin belastbare Quelle.⁴⁹ Hinzu kamen Gedenkbücher anderer Provenienz, allen voran das vom Bundesarchiv herausgegebene und mittlerweile digital verfügbare Gedenkbuch „Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945“.⁵⁰ Auch die Angaben der Arolsen Archives, früher unter International Tracing Service (ITS) bekannt, erbrachten in verschiedenen Fällen wertvolle Nachweise. Ein in den letzten Jahren entstandenes, digital einsehbares Gedenkbuchprojekt ist das „Joods Monument“⁵¹ für die aus den Niederlanden deportierten Menschen mit Informationen zu Wohnort, Familienangehörigen und Fotos, sowie „holocaust.cz“ für die aus Tschechien, besonders aus Prag verschleppten Menschen. Die hieraus zu entnehmenden einschlägigen Informationen wurden ebenfalls integriert. Ergänzend wurden auch biografische Informationen, die im Zusammenhang mit Verlegungen von „Stolpersteinen“ erarbeitet wurden, aufgenommen. Zugleich erschien es notwendig, Angaben zu Familienangehörigen einzubeziehen, da in mehreren Fällen die Witwen von Anwälten, die vor 1941 verstorben waren, deportiert wurden. In mehreren Fällen wurden ganze Familien ausgelöscht.⁵²

Den einzelnen Lebenswegen in der Emigration galt es besondere Beachtung zu schenken. Es wurden dafür verschiedene im Leo Baeck Institute, New York, und in der Berliner Dependence im Jüdischen Museum Berlin vorhandene Memoiren ausgewertet.⁵³ Eine weitere Quelle,

die bereits in die erste Auflage dieses Buchs integriert war, stellten die Anträge von Immigranten vor dem American Committee for the Guidance of the Professional Personnel dar, einer Institution, die 1938/39 über die Vergabe von Stipendien für American Law Schools entschied. In den Anträgen mussten die Bewerber Angaben zu ihrem bisherigen Lebensweg machen. Von den etwa 500 Antragstellern kam ein nicht unerheblicher Teil aus Berlin; zwei von ihnen wurden bei der Stipendienvergabe berücksichtigt.

Das Online-Portal „Ancestry“ lieferte in vielen Fällen nähere Informationen, so über die Personenstandsunterlagen des Berliner Landesarchivs (im Folgenden: LAB) zum weiteren Leben, zu Einwanderungen in die USA nach Angaben der National Archives (im Folgenden: NARA) oder zu Internierungen in Großbritannien als „Enemy Alien“ der britischen National Archives (im Folgenden: Nat.Arch.). In der Verknüpfung ließen sich so entscheidende Informationen ermitteln. Quelle in diesem Zusammenhang war auch das Portal „Jewishgen“, über das sich viele Beisetzungsorte in verschiedenen Regionen und Ländern, insbesondere in Südamerika, finden ließen.⁵⁴

Dass es nicht in jedem Fall bei digital abrufbaren Dokumenten eines kommerziellen Unternehmens bedarf, zeigen die National Archives of Australia (im Folgenden: NAA), deren Unterlagen zwar weniger umfangreich, dafür aber zum Teil direkt digital einsehbar sind. In ähnlicher Weise gilt das auch für das neuseeländische Hauptarchiv.⁵⁵

Hinsichtlich der Erstattungsansprüche auf der Grundlage des Wiedergutmachungsgesetzes, die im Landesarchiv Berlin überliefert sind, ließen sich die Nummern der Anträge über eine Datenbank zumindest in Bezug auf ihren Titel und das Entstehungsjahr recherchieren (s. LAB WGA Datenbank).⁵⁶ Über die dort lokalisierten Informationen ergaben sich nicht nur Angaben zur Ausplünderung der einzelnen Personen, son-

dern in vielen Fällen auch Hinweise zu den Emigrationsländern.

Eine weitere wichtige Informationsquelle stellen die Entschädigungsakten im Entschädigungsamt Berlin dar.⁵⁷ Sie vermitteln ein eindringliches Bild der Fluchtsituation und der Stationen der Emigration. Ihnen ist auch zu entnehmen, dass deutlich mehr Anwälte und Anwältinnen schon früh in ihrem Asylland verstorben sind, als zuvor angenommen.

Über die Situation derjenigen, die in Berlin überlebt haben beziehungsweise die nach 1945 hierher zurückkehrten und ihre Wiederzulassung beantragten, liefert die Darstellung von Hans Bergemann *Zu Recht wieder Anwalt* zahlreiche ergänzende Informationen. Diese stützen sich wesentlich auf den mittlerweile im Landesarchiv Berlin erschlossenen Bestand der nach 1945 angelegten Personalakten der RAK Berlin.

Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die auf der Grundlage von „Oral History“ einen eigenen Beitrag zur Untersuchung hätten liefern können, standen nur noch vereinzelt zur Verfügung. Häufig stieß die Autorin bei der Recherche auf den Hinweis: „Da sind Sie leider etwas zu spät gekommen.“

Das galt schon 1998, umso mehr in der Gegenwart. Hilfreich und prägend waren die Gespräche, die die Autorin mit Werner Wolff führen konnte, der 1933 noch junger Anwalt war. Seine Erinnerungen waren präzise und vermittelten einen Eindruck von den strukturellen Bedingungen, die die Arbeit der Anwaltschaft in den frühen 1930er Jahren prägten: der Umgang älterer mit jüngeren Kollegen oder die Nähe zu Personen, die juristisch oder menschlich als Vorbild dienten. Werner Wolff starb 2002. Der inzwischen ebenfalls verstorbene und 2003 noch praktizierende Ehemann der Rechtsanwältin Käthe Loewy, Rechtsanwalt Fritz Manasse, rundete mit wichtigen Informationen das Bild ab. Beiden ist die Autorin für ihre Offenheit im Gespräch in Dankbarkeit verbunden.

Für diejenigen, die das Land verließen, war die Aberkennung der Staatsbürgerschaft fast durchweg der nachfolgende Schritt.⁵⁸ In vielen Fällen schloss sich dem die Aberkennung des Dokortitels an⁵⁹ – eine Maßnahme der Ausstoßung aus der Wissenschaftsgemeinschaft, die von Seiten der Universitäten initiativ betrieben wurde und erst in den letzten Jahren ins Blickfeld der Forschung rückte. Um sie zu dokumentieren, wurden die Titel der Dissertationen, wo immer möglich, in die biografische Darstellung aufgenommen.

Das Biografische Verzeichnis, das auf diese kompilative Weise entstanden ist, geht in der Summe weit über bloße Angaben zur anwaltlichen Betätigung und den beruflichen Lebensweg hinaus. Allerdings bleiben Informationen insbesondere zu den Ermordeten in der Regel spärlich; das hart bedrängte Leben vor der Deportation bleibt meist im Dunkeln. Die kurzen wie manchmal auch längeren Angaben zu den Personen führen die individuellen Dimensionen der Ausgrenzung und Verfolgung vor Augen. Sie ergeben ein Bild großer Unterschiede.

Einige ergänzende Erläuterungen

In diesem Buch werden verschiedene Begriffe – beispielsweise „Berufsverbot“ – verwendet, die erst aus heutiger Sicht als adäquate Bezeichnung erscheinen. In den konkreten Fällen beschreibt Berufsverbot die Tatsache, dass durch Zulassungsentzug (1933 und 1938) die Berufsausübung unterbunden wurde. Gleichwohl hätte kaum einer der Betroffenen einen derart drastischen Begriff benutzt. Überhaupt ist die Sprache das Feld, auf dem sich die Verletzungen, Tabuisierungen, aber auch Entwicklungen besonders deutlich ablesen lassen. Wenn im Folgenden immer wieder Begriffe wie „Mischling“ oder „arisch“ verwendet werden, so handelt es sich

nicht um ein bedenkenloses Benutzen nazistischer Termini, sondern um die definitorische Zuordnung, die absolute Gültigkeit im Nationalsozialismus beanspruchen konnte und damit Ausdruck der Diskriminierung war.

Wie stark die Sprache von dieser Unterdrückung geprägt worden ist, bezeugen die nach 1945 entstandenen Personalakten derjenigen, die sich um ihre Wiedezulassung als Anwälte bemühten. Einzelne, die „untergetaucht“ gelebt hatten, schildern das in äußerst reduzierter Form.⁶⁰ Schon 1947 machte Victor Klemperer mit seinem Buch *LTI, lingua tertii imperii*⁶¹ auf die Folgen aufmerksam, die sich aus der durch die NS-Gewaltverhältnisse gewandelten Sprache ergeben haben. Diese Folgen wirken immer noch fort.

In der als jüdisch definierten Anwaltschaft finden sich Anwältinnen in geringer Anzahl (19 von 1.815 ermittelten Personen). Mit Ausnahme der Anwältin Hanna Katz sind alle bereits 1933 mit Berufsverbot belegt worden. Sie übten ihren Beruf also in den Jahren zwischen 1923 (das Jahr, in dem erstmals Frauen in Deutschland die große juristische Staatsprüfung ablegten) und 1933 aus. Entsprechend ist die Einbeziehung von Frauen in die Gruppe der Anwaltschaft zeitbezogen differenziert zu sehen.

Die Dokumentation von Lebenswegen jüdischer Anwälte und Anwältinnen ist nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Ein Gesprächspartner beharrte 1998 darauf, dass sein Name nicht genannt werden solle, da er fürchtete, nach der Veröffentlichung als „Judenlummel“ bezeichnet zu werden. Ein Angehöriger meinte, dass alles sei „so lange her“, man solle den „alten Kram“ nicht wieder aufrühren, er wisse, was mit „seinen Leuten“ geschehen sei, wolle aber nicht darüber sprechen, „denn sonst wäre das Leben hier kaum erträglich“.⁶² Der individuelle Umgang mit familiärer Geschichte muss respektiert werden, das gilt ganz besonders für die Bereitschaft zu Auskünften für das detaillierte biografische Verzeichnis.

In der Psychoanalyse existiert das Prinzip der Triade „Erinnern, Wiederholen, Durcharbeiten“, das bezogen auf das Erinnerungsgebot einen Kernpunkt jüdischer Überlieferung trifft: „Zachor! – Erinnere Dich!“⁶³ In der Recherche zu den einzelnen Biografien wird der Verlust an intellektueller Größe, sprachlicher Brillanz und menschlicher Vielfalt, den die gewaltsame Absonderung, Zersplitterung, Vertreibung und Vernichtung der jüdischen Minderheit zur Folge hatte, noch einmal ganz konkret greifbar. In Bezug auf die Mehrheitsgesellschaft hat Wolf Jobst Siedler noch in den 1990er Jahren formuliert: „In Auschwitz haben die Eichmanns die Juden physisch gemordet und die Deutschen psychisch.“⁶⁴ So fragwürdig schon die Selbststilisierung zum Opfer ist, noch problematischer erscheint die plakative Polarisierung in „die Deutschen“ und „die Juden“. Juristen wie Max Alsberg, Erich Frey oder Julius Fließ des berühmten „Berliner Barreau“⁶⁵ und andere prominente Persönlichkeiten, wie etwa Alfred Kerr oder eben Victor Klemperer, hätten sich in erster Linie der ersten Gruppe zugehörig gefühlt und dann erst, wenn überhaupt, der zweiten. Das Bedauern des großen Verlustes ist meist auf geistige Größen fokussiert. Die ausgegrenzten Anwälte und Anwältinnen waren indes Menschen mit Stärken und Schwächen, nicht immer erfolgreich, nicht unbedingt Koryphäen. Jegliche Verfolgung oder Vertreibung eines Menschen aus seinem Berufsstand aufgrund von politisch-rassistischen Kriterien bedeutet eine grundlegende Verletzung des Menschenrechts. Die vorliegende Dokumentation ist darauf ausgelegt, die Umstände der Diskriminierung und der Folgen für möglichst alle Betroffenen nachzuzeichnen, nicht nur für Prominente und Staranwälte.⁶⁶ Mit der Ausgrenzung der jüdischen Anwaltschaft wurde der Berufsstand insgesamt strukturell verändert. Starke Verfechter einer Rechtskultur, die sich für die Einhaltung von Menschen- und Grundrechten wie die Unverletzlichkeit der privaten Sphäre oder die Rechte von Homosexuellen

einsetzen, für die zentralen Rechtsdogmen wie die Unschuldsvermutung, wurden ermordet oder vertrieben. Viele traten mit Leidenschaft für die Rationalität des Rechts ein. Sie fochten mit ihrer Arbeit für demokratische Prinzipien, in deren Zentrum die Rechtsstaatlichkeit stand.

Es sind Menschen mit großen Potentialen, geistigen Fähigkeiten und Ideen verloren gegangen, die oft unter Mühe in den Anwaltsberuf gelangt waren. Alle mussten individuell die Belastungen der Verfolgung, egal ob prominent oder weniger bekannt, ertragen, oftmals bis zum gewaltsamen Tod. Die Berliner Rechtsanwaltskammer erinnert mit dieser Dokumentation an ihre ausgesonderten und verfolgten Kolleginnen und Kollegen, versucht ihre Lebensläufe und Namen im kollektiven Gedächtnis zu bewahren.

Ein einzigartiges Dokument: Das Album von Willy Naatz

Die Rechtsanwaltskammer Berlin verfügt über keine eigenen Dokumente aus der NS-Zeit. Es muss dahingestellt bleiben, ob dies vollständig auf Kriegseinwirkungen oder spätere gezielte Zerstörung zurückzuführen ist. Nicht auszuschließen, dass personelle Kontinuitäten dazu beigetragen haben, dass nach 1945 kein Drang zur näheren Aufklärung der Vorgänge bestand. Es ist nichts überliefert, und so wurde das Album des Anwaltsbeamten Willy Naatz im „Anwaltszimmer“ des Landgerichts, das rund siebzig Fotos von jüdischen Anwälten versammelt, zu einem einzigartigen Dokument.

Willy Naatz (16.03.1879 Berlin – 30.12.1955 Berlin), der als einfacher Angestellter im Alter von 14 Jahren seine Tätigkeit für die Rechtsanwaltskammer aufnahm, fungierte als zentrale

Informations- und Kommunikationsbörse innerhalb des Landgerichts am Tegeler Weg. Er sorgte dafür, dass Anwälten, die gleichzeitig an zwei Gerichten Termine hatten, eine entsprechende Vertretung gestellt wurde, verschaffte ihnen eine Robe, wenn sie die eigene vergessen hatten, versorgte die Anwälte mit belegten Brötchen und bewegte gelegentlich die Vertreter, die kurz darauf als Prozessgegner auftreten sollten, zu einem Schachspiel (was von vorbeikommenden Mandanten mit einem gewissen Befremden aufgenommen wurde).⁶⁷ Naatz trat daneben bei Auführungen des Musikvereins, den es im Umfeld



Willy Naatz an seinem Arbeitsplatz im Anwaltszimmer des Landgerichts Berlin am 16.3.1955, seinem 76. Geburtstag

des Gerichts gab, mit großem Erfolg auf. In seiner mehr als sechzigjährigen Dienstätigkeit im Anwaltszimmer erwarb er sich die Anerkennung, Freundschaft und das Vertrauen vieler Anwältinnen und Anwälte.

Während des Nationalsozialismus loteten Naatz und andere Anwaltsbeamte vorsichtig die politische Haltung nicht persönlich bekannter Anwälte aus. Wie sich Strafverteidiger Güstrow erinnerte, „wurde [ein solcher Kollege] in unauf-

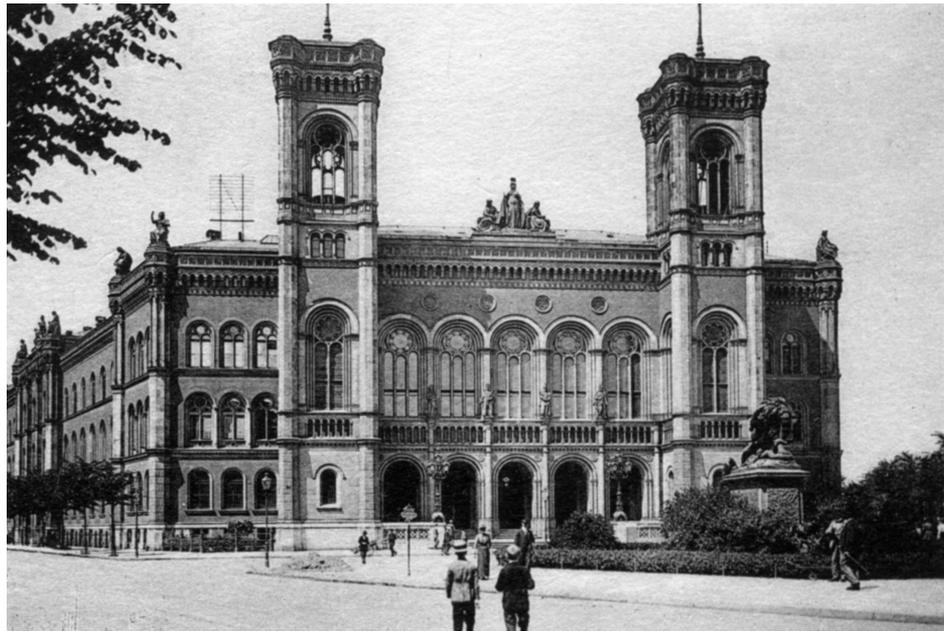
fällige Gespräche verwickelt, in die alsbald Witze eingeflochten wurden. Vermittels solcher Witze, die vorsichtig andeutende, aber auch stark politische Akzente haben konnten, wurde der Neuling vorsichtig abgetastet. Je nach seiner Reaktion erfuhren wir von diesen im echten Wortsinne ‚gewitzten‘ Anwaltsdienstern ihr Urteil; was sie an Bewertung vertraulich weitergaben, war anerkannt und maßgebend. Man wusste sogleich, ob es sich bei dem Neuen um einen ‚Heißen‘, ‚Lauwarmen‘ oder ‚Kalten‘ handelte, wie Signale wurden die Warnungen oder Beruhigungen weitergegeben.“⁶⁸ Naatz bewahrte Haltung, er unterschied nicht zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Anwälten. Das zeigen auch die innigen Glückwünsche, die einige Überlebende ihm zu Ehrentagen (50- und 60-jähriges Dienstjubiläum sowie 70., 75. und 76. Geburtstag) schickten.

Im Album, in dem Naatz die zahlreichen Glückwunschschriften aufbewahrt hatte, fand sich auch eine abgegriffene Karte mit Angabe von Ort und Datum: „Theresienstadt, 28.8.44“. Es ist die Karte eines Deportierten, Justizrat Dr. Georg Siegmann, zu dem Naatz offensichtlich weiterhin Kontakt gehalten hatte. Siegmann

wurde kurze Zeit nach Absenden der Karte vom Ghetto Theresienstadt ins Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz verschleppt und dort ermordet. Seine Postkarte an Naatz ist vermutlich sein letztes Lebenszeichen, ein singuläres Dokument. In einem Berufsfeld, das über das formalisierte Verfahren hinaus ein durchaus lebendiges gesellschaftliches Leben seiner Mitglieder und eine, wenn auch noch junge Tradition entwickelt hatte, gab es offensichtlich nur wenig Raum für „Sentimentalitäten“, wie sie Naatz gepflegt hat.

Die maßgeblichen Funktionen in der Kammer waren ab April 1933 mit Nationalsozialisten besetzt. Angesichts der „Aussonderung“ der jüdischen Kollegen hatte sich kein Widerstand geregt, Verständnis ihnen gegenüber konnte die „arische“ Anwaltschaft, die ungehindert weiterarbeiten durften, offenbar nicht zulassen oder ihr zumindest nicht Ausdruck verleihen. Auch nach Ende der nationalsozialistischen Ära scheint sich diese Haltung nur langsam gewandelt zu haben. Und so war mindestens ein Generationswechsel zu vollziehen, bis sich bestimmten Fragestellungen überhaupt genähert werden konnte.

*Justiz
in der Weimarer
Republik*



Ihre Verfassung hatte die neue Staatsform in Weimar erhalten. Die zentralen Schaltstellen in Verwaltung, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden befanden sich in Berlin – wie auch der Reichstag. Nicht nur als Hauptstadt Preußens, des 1945 untergegangenen Staates, auch als Hauptstadt und Regierungssitz des ganzen Reiches nahm Berlin die zentrale Position ein. Die Stadt war damals ein Ort der Superlative: die meisten Einwohner, die dunkelsten Mietskasernen, die attraktivsten Warenhäuser, den rasantesten Verkehr, die edelsten Villen, die heftigsten sozialen Konflikte, die elegantesten Cafés, die bizarrsten Cabarets. Musik, bildende Kunst, Theater, Literatur – wer groß herauskommen wollte, musste nach Berlin. Gerade auf dem Gebiet der Kunst gab es einen ständigen Wandel, zugleich entstanden Werke, die heute noch Ausstrahlungskraft haben und zur klassischen Moderne zählen: Bertolt Brecht, Käthe Kollwitz, Max Liebermann, Otto Nagel, Lesser Ury, Alfred Döblin schufen ihre Hauptwerke zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Berlin.

Die Jurisprudenz stand angesichts der nervösen Atmosphäre der Stadt und der neuen Bedingungen der Republik vor Herausforderungen: der Entwicklung neuer gesetzlicher Bestimmungen und Rechtsinstitute sowie deren Umsetzung, entsprechende Schulung des Personals bei gleichzeitiger Überwindung überkommener Prinzipien, und all dies unter einem enormen gesellschaftlichen Druck mit großem Medienecho.

Die zeitgenössische Presse beschäftigte sich gern mit Strafprozessen; sie vermittelte den Eindruck, als spielten sich die wesentlichen Gerichtsverfahren in Berlin ab, obwohl das Reichsgericht, das höchste deutsche Gericht, seinen Sitz in Leipzig hatte. Die Aufmerksamkeit richtete sich auf besonders knifflige Verfahren oder solche mit politischer Brisanz. Es kam zu Sensationsprozessen, an denen die breite Öffentlichkeit Anteil nahm. Vor dem Kriminalgericht Moabit versammelten sich regelmäßig unzählige

Schaulustige, angezogen von der Aussicht, ein Stück des Privatlebens anderer Menschen unmittelbar präsentiert zu bekommen.

Die Entscheidungen zahlreicher politischer Prozesse machten eine Tendenz greifbar, nämlich dass die Justiz „Milde gegen rechts, Härte gegen links“ walten ließ. In der Folge von Anschlägen gegen republikanische Politiker beispielsweise, für die die „Organisation Consul“ verantwortlich zeichnete, kam es zum Teil zu halbherzigen beziehungsweise gar keinen Bestrafungen.⁶⁹ Schon die berüchtigte „Brigade Ehrhardt“ hatte beim Kapp-Putsch (13.–16. März 1920) eine entscheidende Rolle gespielt; damals musste die Reichsregierung aus Berlin fliehen, die Demokratie wurde im Wesentlichen durch einen Generalstreik gerettet. Mitglieder der „Brigade Ehrhardt“ waren später in die „Organisation Consul“ gewechselt.⁷⁰

Politische Morde in der Weimarer Republik

begangen von ⁷¹	Rechtsstehenden	Linksstehenden
ungesühnte Morde	326	4
teilweise gesühnte Morde	27	1
gesühnte Morde	1	17
Gesamtzahl der Morde	354	22

Aus heutiger Sicht erscheint es kaum sinnvoll, die Justiz an das Moment der Sühne zu knüpfen. Dennoch veranschaulicht die Übersicht die Verfolgung von Taten insgesamt. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele werfen Schlaglichter auf die Entwicklung der Justiz und ihre Haltung in der Weimarer Republik.

Nur wenn das Opfer sehr prominent war, wurde konsequenter gegen die Täter vorgegangen. Doch selbst in den Fällen, in denen eine Strafe in einem Prozess wegen politischer Taten verkündet wurde, bedeutete das nicht, dass die Täter sie verbüßen mussten. Insgesamt 25 Sam-

melamnestien und zahlreiche Einzelamnestien erweckten den Eindruck, dass bei politischen Straftaten kaum Verantwortung für strafbare Handlungen übernommen werden musste.

Ein solcher Anschlag von „rechts“ war das Blausäureattentat auf den SPD-Politiker und damaligen Oberbürgermeister von Kassel, Philip Scheidemann. Dieser ging Pfingsten, am 4. Juni 1922, mit seiner Tochter und der Enkelin im Wald spazieren, als ihm ein junger Mann dreimal Blausäure, die er in einem Gummiball bei sich getragen hatte, ins Gesicht spritzte. Bevor Scheidemann ohnmächtig wurde, konnte er zwei Schüsse auf den Flüchtenden abgeben. Nur weil es sehr windig war und sich die Säure schnell verflüchtigte, verlief der Anschlag nicht tödlich. Besonders perfide war die spätere Verkehrung des Opfers zum Täter in Pressedarstellungen, weil Scheidemann auf Anraten der Polizei bewaffnet gewesen war und die Waffe auch gegen den Täter eingesetzt hatte.⁷²

Lediglich drei Wochen später, am 24. Juni 1922, wurde Außenminister Walther Rathenau auf seinem morgendlichen Weg ins Ministerium in der Königsallee in Berlin-Dahlem in seinem Wagen erschossen. Die Täter waren in beiden Fällen junge Männer, die teilweise im bürgerlichen Milieu groß geworden waren. Sie wurden als Einzeltäter bestraft. Es war zwar offensichtlich, jedoch nicht nachweisbar, dass die einflussreiche und von finanzkräftigen Personen gestützte „Organisation Consul“ im Hintergrund stand und mit derartigen Taten die Republik bekämpfen oder zumindest destabilisieren wollte. Rathenau stand für eine Politik des Ausgleichs mit den früheren Kriegsgegnern, verächtlich als „Erfüllungspolitik“ beschimpft. In den entsprechenden Blättern wurde gegen Rathenau gehetzt, es ging der Spruch um: „Knallt ab den Walther Rathenau, die gottverdammte Judensau!“ Damit wurde der Boden für einen Angriff auf sein Leben bereitet. Rathenau war sich der Bedrohung durchaus bewusst, was ihn jedoch nicht davon abhielt,

sich für die Interessen der jungen deutschen Republik einzusetzen. Er unternahm keine übermäßigen Anstrengungen, sich zu schützen, vermutlich weil der Scheidemann-Anschlag gezeigt hatte, von wie vielen Zufällen das Überleben abhing. Aufgrund seiner politischen Haltung hatte sich Rathenau die Feindschaft äußerst einflussreicher Personen zugezogen, beispielsweise des deutschnationalen Karl Helfferich.

Helfferich, 1872 in eine Pfälzer Industriefamilie geboren, entwickelte nach einer Karriere im Auswärtigen Amt (ab 1901) und seiner Ernennung zu einem Direktor der Deutschen Bank (1908) verstärkt Ambitionen für ein wichtiges Amt auf nationalökonomischem Gebiet. Während des Ersten Weltkrieges wurde er Staatssekretär im Reichsschatzamt. Ab 1918 pflegte er eine innige Feindschaft zu Reichsfinanzminister Matthias Erzberger (Zentrum).⁷³ Als sich Erzberger gegen Attacken Helfferichs in einem Beleidigungsverfahren zur Wehr setzen wollte, standen sich verschiedene prominente Anwälte als Vertreter gegenüber: Helfferich hatte den allseits anerkannten Prof. Dr. Max Alsberg mit dem Mandat betraut, Erzberger hatte unter anderem die Unterstützung von Dr. Eugen Friedlaender gesucht. Erzberger siegte in dem Verfahren, doch war die Strafe, die Helfferich auferlegt wurde, so niedrig, dass der Sieg einen schalen Beigeschmack bekam. Die laufende Berichterstattung hatte Erzbergers Ansehen mehr geschadet als genützt. Am letzten Tag des Prozesses stürmte ein junger Mann mit gezückter Waffe auf ihn zu, um ihn zu erschießen. Der kriegserfahrene Rechtsanwalt Friedlaender ging beherzt dazwischen und verhinderte das Schlimmste. Ein Jahr später, am 26. August 1921, wurde Erzberger von zwei Mitgliedern der „Brigade Ehrhardt“ durch ein Attentat getötet. Die Täter gelangten mit offizieller Hilfe ins Ausland und entzogen sich damit der Strafverfolgung. Beide Anwälte im Helfferich-Prozess, Alsberg und Friedlaender, wurden nach 1933 als Juden ihrer Zulassung beraubt.



Erich Frey (Dritter von rechts) als juristischer Berater bei einem Preisausschreiben

Wie die oben angeführte Zahl von 354 von rechtsgerichteten Tätern begangenen Morden eindrucksvoll belegt, wurden diese Gewaltakte, womöglich ein Relikt der Kriegsjahre, als durchaus gängiges Mittel der Politik angesehen. Helfferich förderte als Vorsitzender der DNVP bis zu seinem Tod 1924 mit polemischen Ausfällen diese Tendenz.

Auch in den scheinbar „unpolitischen“ Verfahren spiegelte sich der gesellschaftliche Wandel wider. Außergewöhnliche, kriminelle Aktionen und exponierte Prozessbeteiligte rückten in den Mittelpunkt der Beachtung. Besonderer Aufmerksamkeit konnte sich das Vorstandsmitglied des Anwaltsvereins Dr. Dr. Erich Frey erfreuen. Schon durch sein Äußeres – exquisit gekleidet, diabolischer Blick, verstärkt durch

ein Monokel – stilisierte er sich zu einer außergewöhnlichen Erscheinung. Auch sein Leben war schillernd. Wenn er nach einer turbulenten Nacht am Morgen im Frack direkt ins Gericht jagte, musste ihm der oben erwähnte Anwaltsbeamte Naatz, Büroleiter des Anwaltszimmers im Gericht, schnell zu einem angemessenen Auftreten verhelfen. In seinen Erinnerungen schenkt Frey dem sogenannten Schülermord-Prozess gegen den Oberschüler Krantz⁷⁴ besondere Aufmerksamkeit (über 116 Seiten).⁷⁵ Dieser Prozess bot denn auch alles, wonach die Öffentlichkeit gierte: schlüpfrige Details, sanfter Schauer angesichts der ungebändigten Jugendlichen, deren scheinbare Freizügigkeit für zwei von ihnen mit dem Tod endete. Auch „abgebrühte“ Prozessbeobachter wie der bekannte Sling (Paul Schlesinger), der für die *Vossische Zeitung* berichtete,

waren fasziniert.⁷⁶

Ein anderer großer Prozess war der gegen den berüchtigten Ringverein „Immertreu“ (Hauptverhandlung 4.–9. Februar 1928), bei dem es zu der einzigen Zusammenarbeit zwischen Frey und Prof. Max Alsberg kam. Es ging um den Tod eines Zimmermannes während einer Schlägerei. Beteiligt waren die in Frack und Zylinder von einer Beerdigung kommenden Mitglieder des Ringvereins „Immertreu“ und eine in einem Zunftlokal versammelte Gruppe von Zimmerleuten. Die miteinander in Verbindung stehenden „Sport- und Geselligkeitsvereine“, zu denen „Immertreu“ gehörte, boten laut Satzung ihren meist vorbestraften Mitgliedern Unterstützung bei der Arbeitssuche und Gelegenheit zu Sport und zu geselligem Beisammensein. Tatsächlich handel-

te es sich um Zusammen-
schlüsse von Mitgliedern
der Berliner Unterwelt.
In achtzig Vereinen, die
Namen wie „Heimatklän-
ge“, „Hand in Hand“ oder
„Deutsche Kraft“ trugen,
organisierten sich rund
tausend Personen, über-
wiegend Männer; es war
ein offenes Geheimnis,
dass sie sich durch Zu-
hältereie und Schutzgelder-
pressung finanzierten. Die
Mitglieder befolgten nach
innen einen strengen Eh-
renkodex und dienten da-
mit als Vorlage für Fritz
Langs berühmten Film
*M – eine Stadt sucht ei-
nen Mörder* (1931). Bertolt

Brecht hatte sich mit der *Dreigroschenoper* (1928)
ebenfalls an derartigen Vereinen orientiert. In
dem realen Prozess spielte Frey, weit stärker als
Alsberg, mit der öffentlichen Meinung, indem er
gezielt die Presse informierte und so das Bild
des „netten Kriminellen“ oder „schweren Jun-
gen“ zeichnete, der auf Spitznamen wie „Muskel-
Adolf“, „Klamotten-Ede“ oder „Mollen-Albert“
hörte, im Grunde aber, so Frey, ein natürliches
Rechtsgefühl besaß. Das Gericht verurteilte den
Hauptangeklagten Adolf Leib („Muskel-Adolf“)
zu zehn Monaten Gefängnis, die übrigen Ange-
klagten wurden freigesprochen.

Im Schülermord-Prozess ging es um Sit-
tenverfall, im „Immertreu-Prozess“ um dubio-
ses Schiebertum – beide drehten sich um den
Wandel oder Verlust gesellschaftlicher Werte,
wobei die Presse die Meinungen formte und die
Akteure in den Mittelpunkt rückte. Frey genoss
das öffentliche Ansehen, besser: das Aufsehen.
Er sonnte sich in Charakterisierungen wie „char-
mant“⁷⁷, verfolgte aber immer konsequent das



Erich Frey (rechts) 1928 im „Schülermord-Prozess“ mit dem
Angeklagten Paul Krantz (Mitte)

Ziel des Prozessersfolgs. Wenn nötig, konnte er
eine Stunde frei reden, musste dabei nur zum
Zitieren einer Entscheidung des Reichsgerichts
auf seinen Notizzettel schauen. „Sonst habe ich
Richter und Geschworene nicht aus den Augen
gelassen.“⁷⁸ Frey, der getauft war, verließ im
Oktober 1933 Deutschland und ging nach Chile.
Er galt als „Nichtarier“ und war vor seiner dro-
henden Verhaftung gewarnt worden. Er selbst
bezeichnete sich als „politisch unerwünscht“.

Sein Kollege Alsberg trat distinguiert auf.
Er vertrat den Typus des eleganten, sprachlich
brillierenden und rationalen Intellektuellen. Sei-
ne Mandanten umfassten ein breites Spektrum,
sie kamen vor allem aus der wirtschaftlichen und
politischen Elite. Zu ihnen gehörte beispiels-
weise der Großindustrielle Hugo Stinnes. Sein
Kollege Frey kam nicht umhin, ihm Beifall zu
zollen: „Sein Plädoyer [im „Immertreu“-Prozess]
hätte jeder Akademie zur Ehre gereicht.“⁷⁹

Alsberg⁸⁰ arbeitete in einer großen Sozietät mit drei (nicht-jüdischen) Kollegen, Dr. Kurt Poschke, Dr. Kurt Gollnick, Dr. Lothar Welt, am Nollendorfpfplatz Nr. 1. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit veröffentlichte er viele Beiträge zu ganz unterschiedlichen juristischen, in der Regel strafrechtlichen Fragestellungen⁸¹ und war Honorarprofessor an der Handelshochschule in Berlin. Die Sprache benutzte er nicht nur im Prozess als Instrument, sondern auch künstlerisch, nämlich indem er 1930 das Stück *Die Voruntersuchung* herausbrachte, das im Berliner Renaissance-Theater Premiere feierte (und später auch verfilmt wurde). Das 1933 fertiggestellte Drama *Konflikt* konnte in Deutschland nicht mehr aufgeführt werden. Noch 1931 war Alsberg, dessen Qualitäten in der Analyse, der Konzeption, aber auch der Rhetorik geradezu hymnisch gelobt wurden, von einem anderen bekannten Strafverteidiger, Alfred Apfel, in der *Weltbühne* dafür kritisiert worden, dass er sich nicht explizit als politischer Anwalt verstand.⁸²

Im November 1931 wurde Carl von Ossietzky im sogenannten Weltbühnen-Prozess vom Reichsgericht nach (bis auf die Urteilsverkündung) nicht öffentlicher Verhandlung für schuldig befunden, als Redakteur der *Weltbühne* verantwortlich für die Publizierung militärischer Geheimnisse gewesen zu sein. Der Artikel von Walter Kreiser (Pseudonym: Heinz Jäger) unter dem Titel: „Windiges aus der deutschen Luftfahrt“ nahm Bezug auf eine mysteriöse Abteilung „M“ und eine „Erprobungsabteilung Albatros“: *„Beide Abteilungen besitzen je etwa dreißig bis vierzig Flugzeuge, manchmal auch mehr. Aber nicht alle Flugzeuge sind immer in Deutschland.“*⁸³

Dieser scheinbar harmlose Schlusssatz deutete auf eine geheime militärische Zusammenarbeit der deutschen Reichswehr mit der Sowjetunion hin, was eine Verletzung des Versailler Friedensvertrags bedeutet hätte. Das Gericht sah die öffentliche Berichterstattung nicht durch das Institut der Pressefreiheit gedeckt, vielmehr

befand es Ossietzky des Landesverrats für schuldig und verurteilte ihn zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis.

Max Alsberg war neben Rudolph Olden, Kurt Rosenfeld und Alfred Apfel einer der Verteidiger Ossietzkys. Auf der Fahrt zur Hauptverhandlung im Reichsgericht in Leipzig war er noch voller Vertrauen in die Überzeugungskraft seiner Argumente gewesen. Diese Einschätzung im Vorfeld zeugte von einer gewissen politischen Naivität. Bitter nahm er dann die Stimmung wahr, mit der er sich als Verteidiger eines „Exponenten der Linken“⁸⁴ konfrontiert sah. Eine derartige Form von politischer Justiz war Alsberg nicht gewohnt. Wie viel bitterer noch muss er das Urteil aufgenommen haben.

Im Mai 1932 begleiteten drei der Verteidiger Ossietzky zum Tor der Strafanstalt Tegel; Alsberg war nicht dabei. Ihm war vermutlich das Klima der „Linken“ fremd geblieben, entsprach es doch so wenig dem seiner bis dahin gewohnten Klientel, die eher deutschnational bis konservativ eingestellt war. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass Alsberg mit seinem unbedingten Eintreten für eine Rechtsordnung, die von Gleichheit und Freiheit getragen war und die Machtmissbrauch und Willkür ausschloss, bereits politisch Stellung bezog. Er war kein Sozialist, geschweige denn Kommunist. Dennoch war er durch seine exponierte Stellung nach dem Januar 1933 sehr bald gefährdet. Alsberg floh im Frühjahr 1933 in die Schweiz, wo er sich im Herbst des Jahres erschoss.

In einem anderen explizit politischen Verfahren, im sogenannten Eden-Tanzpalast-Prozess, ließ der junge Anwalt Hans Litten 1931 Adolf Hitler in den Zeugenstand rufen. In dem Prozess sollten die Vorgänge um den Überfall einer SA-Truppe (Sturmabteilung) auf eine Versammlung des Arbeiter-Wandervereins „Falke“ geklärt werden, der im November 1930 im Tanzpalast Eden zusammengekommen war. Die SA-Angehörigen „Stief und Genossen“ wurden wegen versuchten